

Erweiterung Sanierungsgebiet

Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Erweiterungsbereichs zum Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Treuenbrietzen“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014(GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in der Sitzung am 07.11.2016 (Beschluss Nr.: 58/08/16) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Treuenbrietzen“

1. Im Absatz 3 dieser Vorschrift näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das mit der Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt Treuenbrietzen“ vom 02.05.1994 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Treuenbrietzen“ wird um die Grundstücke der Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2 die Flurstücke 424/10 (Teilfläche), 430/1(Teilfläche), 431, 1295, 1296 sowie Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 1 die Flurstücke 204 (Teilfläche), 298 (Teilfläche), mit einer Größe von ca. 1,3 ha erweitert.
3. Das Erweiterungsgebiet ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet und erhält ebenfalls die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Treuenbrietzen“. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Erweiterungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden der Anschluss an die Nieplitz und dem bestehenden Sanierungsgebiet
 - Im Osten der Anschluss an das Freibadgelände
 - im Südosten der Anschluss an das Freibadgelände
 - im Südwesten der Anschluss an den Sportplatz inkl. Weg zwischen Heldenhain und Sportplatz
 - im Westen der Anschluss an die Jüterboger Straße
4. Werden innerhalb des Erweiterungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treuenbrietzen, den 08.11.2016

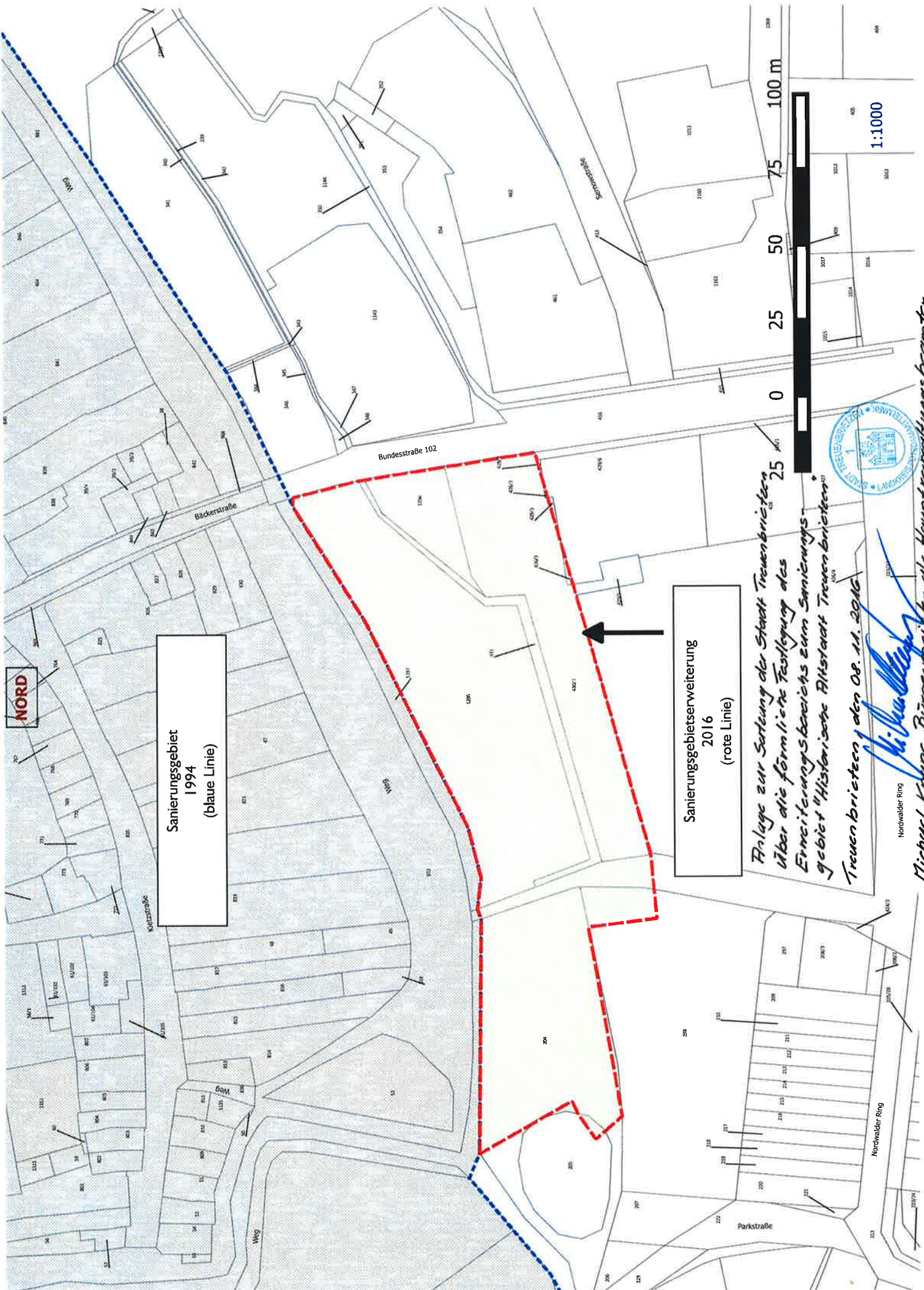


Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



Anlage:

Lageplan Erweiterungsgebiet



NORD

Sanierungsgebiet
1994
(blaue Linie)

Sanierungsgebietserweiterung
2016
(rote Linie)

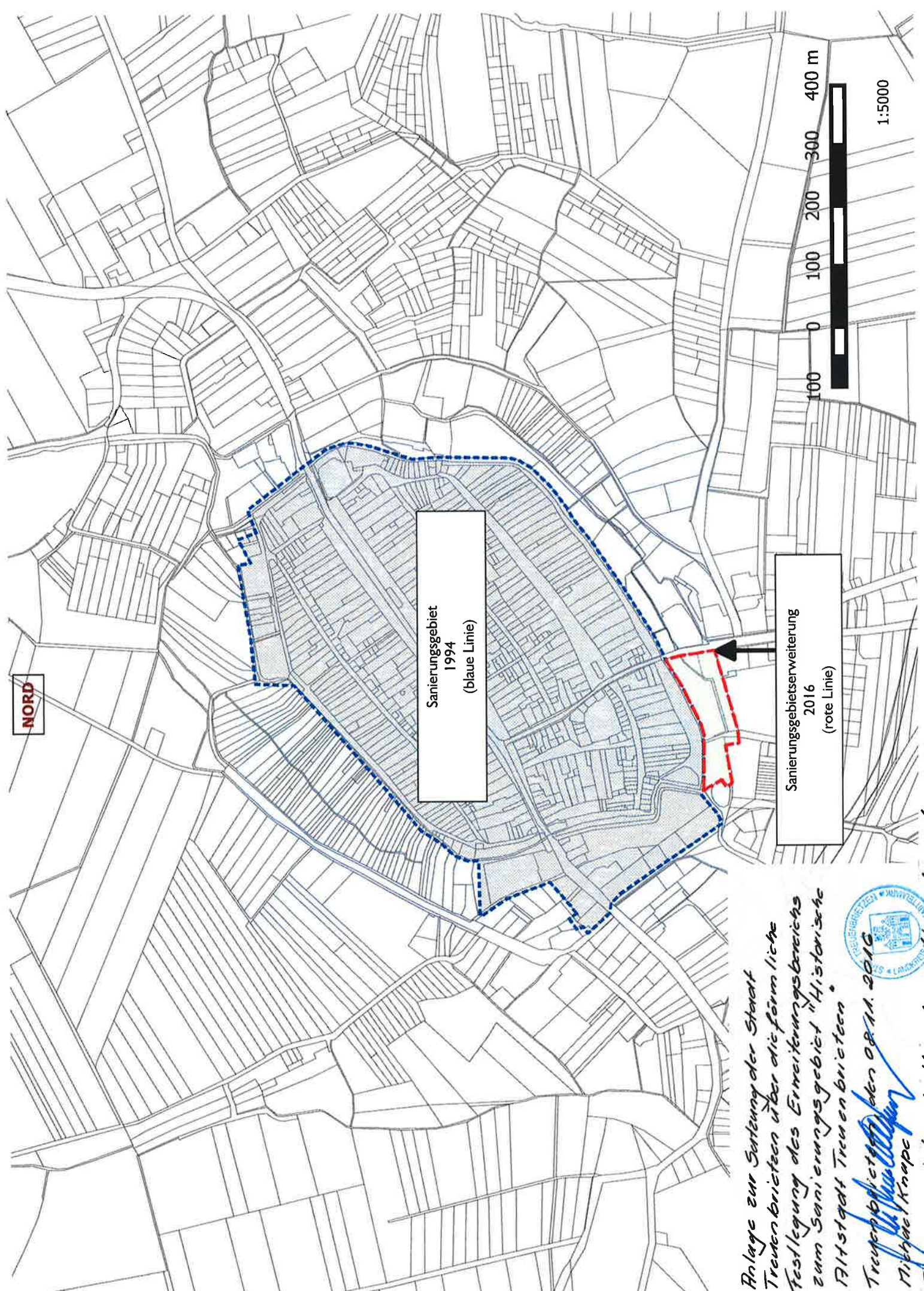
Anlage zur Satzung der Stadt Treuenbrietzen
über die förmliche Festlegung des
Erweiterungsbereichs zum Sanierungs-
gebiet "Historische Altstadt Treuenbrietzen"
Treuenbrietzen den 08. 11. 2016

Michael Klump, Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



1:1000

0 25 50 75 100 m



NORD

Sanierungsgebiet
1994
(blaue Linie)

Sanierungsgebietserweiterung
2016
(rote Linie)

100 0 100 200 300 400 m

1:5000

Anlage zur Sanierung der Stadt
Trennbrieten über die förmliche
Festlegung des Erweiterungsbezirks
zum Sanierungsgebiet "Historische
1711stadt Trennbrieten".
Trennbrieten den 08.11.2016
Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



Stadt Treuenbrietzen

Der Bürgermeister

Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf,
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Treuenbrietzen über die förmliche Festlegung des Erweiterungsbereichs zum Sanierungsgebiet „Historische Altstadt Treuenbrietzen

im „Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzener Nachrichten“ Nr: 12/2016 vom 21.12.2106 an.

Treuenbrietzen, den 08.11.2016

Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter



Hinweis:

1. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152-156 a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
2. Gem. § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.